

# TÄTIGKEITSBERICHT

der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Ivka Jurčević

für den Zeitraum vom

1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß  
§ 14 Satz 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes  
zur EU-Datenschutz-Grundverordnung  
in seiner Sitzung am 16. März 2023 vorgelegt

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b>	<b>- 3 -</b>
<b>B. Die Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen</b>	<b>- 4 -</b>
<b>C. Entwicklungen im Datenschutzrecht</b>	<b>- 5 -</b>
I. Das „Trans-Atlantic Data Privacy Framework“	- 5 -
II. Facebook-Fanpages	- 7 -
1. Urteil des OVG Schleswig	- 7 -
2. Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität von Facebook-Fanpages	- 8 -
<b>D. Datenschutz bei Radio Bremen</b>	<b>- 9 -</b>
I. Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten zu Facebook - Fanpages	- 9 -
1. Gesetzlicher Programmauftrag	- 10 -
2. Datenschutzrechtliche Bewertung	- 13 -
3. Weitergehende Informationen und Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer:innen durch Radio Bremen	- 14 -
4. Positionen des RDSK und des AKDSB	- 15 -
II. Wegfall der sogenannten 3G-Regelung am Arbeitsplatz	- 16 -
III. Datenschutz im Homeoffice bzw. bei der mobilen Arbeit	- 17 -
IV. Einführung von Microsoft 365	- 18 -
V. Meldung nach Art. 33 DSGVO	- 18 -
VI. Datenschutzrechtliche Schulungen der Mitarbeitenden	- 19 -
VII. ARD-Strukturprojekt „(D)ein SAP“	- 20 -
<b>E. Auskunftsanfragen</b>	<b>- 20 -</b>

<b>F. Zusammenarbeit</b>	<b>- 21 -</b>
I. RDSK	- 21 -
II. AKDSB	- 21 -
<b>G. Fortbildungen</b>	<b>- 22 -</b>

## A. Einleitung

Dieser Tätigkeitsbericht beschreibt und dokumentiert meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 14 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) hat die Beauftragte für den Datenschutz von Radio Bremen dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Diese war im Berichtsjahr 2022 im dritten Jahr in Folge von der Corona-Pandemie geprägt. Auch wenn die Corona-Schutzmaßnahmen im Jahr 2022 zu einem Großteil entfallen sind und sich der Alltag für viele Menschen langsam wieder normalisierte, bestanden die in der Pandemie geschaffenen (digitalen) Arbeitslösungen bei vielen Unternehmen und auch bei Radio Bremen fort - allen voran das Arbeiten im Homeoffice und das mobile Arbeiten als Alternative zur Präsenzarbeit.

Im Zusammenhang mit den strategischen Unternehmenszielen, u.a. der Digitalisierung und mit Blick auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden hat auch Radio Bremen mit der Einführung von Microsoft 365 (M365) digitale Lösungen der Zusammenarbeit geschaffen. Die Nutzung dieses Dienstes im Arbeitsalltag wirft verschiedene datenschutzrechtliche Fragen auf, mit denen ich im Berichtsjahr befasst war.

Weitere Schwerpunkte meiner Arbeit waren, neben der Bearbeitung zahlreicher datenschutzrechtlicher Einzelfragen aus der Verwaltung und den Redaktionen, die Befassung mit dem Auftritt von Radio Bremen auf Drittplattformen, die Durchführung von datenschutzrechtlichen Schulungen sowie die Mitwirkung an hausinternen Arbeitsgruppen und ARD-weiten Arbeitskreisen bzw. Konferenzen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Kolleg:innen den Datenschutz mitdenken, sei es bei allgemeinen Anfragen, bei der Einführung von Software oder der Durchführung von Projekten.

Dies zeigt, dass der Schutz von personenbezogenen Daten im Bewusstsein der Mitarbeitenden angekommen ist.

Nachdem dieser Tätigkeitsbericht dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, wird er im Online-Angebot von Radio Bremen unter folgendem Link veröffentlicht werden: <https://dein.radiobremen.de/info/datenschutz/datenschutz-beauftragte-106.html>

## **B. Die Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen**

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sehen alle Landesgesetze jeweils spezifische Aufsichtsstellen vor. Der Grund dafür ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des BVerfG staatsfern organisiert sein und über eigenständige Aufsichtsorgane verfügen muss. Daher sind für Rundfunkanstalten eigenständige Aufsichtsstellen eingerichtet worden. So ist bei Radio Bremen gemäß der landesgesetzlichen Vorgabe des BremDSGVOAG eine Beauftragte für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich bestellt worden. Im journalistisch-redaktionellen Bereich bin ich daher als Aufsichtsstelle tätig.

Gemäß § 14 S. 3 BremDSGVOAG habe ich darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften, denen Radio Bremen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken unterliegt, eingehalten werden. An mich kann sich jede Person wenden, die annimmt, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die Aufsicht durch die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen (Landesdatenschutzbeauftragte Bremen) ist für diesen Bereich ausgeschlossen.

Neben meinen Aufgaben als Aufsichtsstelle im journalistisch-redaktionellen Bereich bin ich zudem als betriebliche Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen für die Sicherstellung des Datenschutzes im administrativ-verwaltenden Bereich zuständig.

Diese Funktion ermöglicht § 14 S. 2 BremDSGVOAG, wonach die Datenschutzbeauftragte mit Zustimmung des Rundfunkrates auch die Aufgaben und Pflichten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten übernehmen kann. Die Aufsicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Bereich obliegt der Landesdatenschutzbeauftragten Bremen.

Ich nehme die Aufgaben als Datenschutzbeauftragte seit dem 25. Juni 2020 neben meiner Tätigkeit als Juristin im Justizariat von Radio Bremen wahr. Als Datenschutzbeauftragte bin ich in der Ausübung meines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Tätigkeit unterliegt der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates von Radio Bremen.

### **C. Entwicklungen im Datenschutzrecht**

Nachfolgend werden die wichtigsten Entwicklungen des Datenschutzrechts im Jahr 2022 auf europäischer und nationaler Ebene aufgezeigt, die auch Auswirkungen auf Radio Bremen haben können.

#### **I. Das „Trans-Atlantic Data Privacy Framework“**

Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) den vorherigen Angemessenheitsbeschluss zum Datenschutzschild EU-USA („Privacy-Shield“, siehe Tätigkeitsbericht 2020, C. I. 1.) am 16. Juli 2020 für ungültig erklärt hatte, einigten sich die Europäische Kommission und die US-Regierung nun auf den „transatlantischen Datenschutzrahmen“ („Trans-Atlantic Data Privacy Framework“) für die Datenübermittlung zwischen der EU und den USA.

Dieser soll der Nachfolger des ungültigen Privacy-Shield werden, der bis Mitte Juli 2020 den rechtlichen Rahmen für den Transfer personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA bildete. Die Schwachstellen des Privacy-Shield bestanden nach Ansicht des EuGH insbesondere darin, dass die Daten der EU-Bürger:innen vor einem Zugriff der US-Sicherheitsbehörden nicht ausreichend geschützt waren und keine ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Datenverarbeitung bestan-

den. Die neue Vereinbarung soll nun ein „Gleichgewicht zwischen Sicherheit und dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz herstellen“, so EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen.

Der vereinbarte Datenschutzrahmen ist im Oktober 2022 in einer US-Durchführungsverordnung (Executive Order) verankert worden. Diese soll den Anforderungen des EuGH an eine sichere Datenübertragung gerecht werden, die er in seinem Urteil zum Privacy-Shield aufgestellt hat. Aus der Verordnung geht u.a. hervor, dass insbesondere der Zugriff von US-Sicherheitsbehörden auf personenbezogenen Daten von EU-Bürger:innen eingeschränkt, ein Gericht zur Überprüfung von Datenzugriffen eingerichtet und der Rechtsschutz verbessert werden soll.

Die Executive Order ist die Grundlage für den von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf eines neuen Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für einen Datentransfer in die USA. Darin kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau bieten, um personenbezogene Daten aus der Europäischen Union in die USA zu übermitteln.

Der Entwurf ist jedoch bereits kritisiert worden. So werde etwa die Massenüberwachung gar nicht eingeschränkt, moniert NOYB – Europäisches Zentrum für digitale Rechte. Der Vorsitzende Max Schrems, der bereits Klage gegen das Privacy-Shield eingelegt hatte, will auch gegen den neuen Angemessenheitsbeschluss vorgehen. Andere Stellen, wie z.B. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, heben indes positiv hervor, dass die USA geheimdienstliche Aktivitäten unter einen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt stelle und Garantien für europäische Bürger:innen gegenüber den amerikanischen Geheimdiensten schaffen. Eine pauschale Kritik sei daher unangebracht.

Die Executive Order ist eine unmittelbar geltende Regelung für die US-Behörden, nicht für die EU. Bis zum Erlass eines neuen Angemessenheitsbeschlusses erfolgt der Datentransfer aus der EU in die USA auf

Grundlage der Standardvertragsklauseln und der zusätzlich umzusetzenden technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

Der Entwurf des neuen Angemessenheitsbeschlusses liegt dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zur Prüfung vor.

## **II. Facebook-Fanpages**

### **1. Urteil des OVG Schleswig**

Die datenschutzrechtliche Problematik rund um Facebook-Fanpages geht bis in das Jahr 2011 zurück.

Mit Bescheid vom 3. November 2011 hatte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein (ULD) einer Wirtschaftsakademie untersagt, eine Facebook-Fanpage zu betreiben. Das ULD beanstandete, dass durch das Betreiben der Fanpage eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer:innen stattfindet. Die Daten würden u.a. von Facebook zu Werbezwecken genutzt. Weder Facebook noch die Wirtschaftsakademie würden die Nutzer:innen über diese Datenerhebung und -verarbeitung informieren.

Die Wirtschaftsakademie erhob daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig und machte geltend, dass ihr die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook nicht zugerechnet werden könne, da sie die Datenverarbeitung nicht in Auftrag gegeben habe. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem Obergericht Schleswig (OVG Schleswig) zunächst Erfolg. Eine datenschutzrechtliche Verantwortung der Wirtschaftsakademie wurde abgelehnt.

In dem anschließenden Revisionsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) u.a. die Frage zur Verantwortlichkeit von Fanpagebetreibern vorab dem Gerichtshof dem EuGH zur Klärung vorgelegt.



Mit Urteil vom 5. Juni 2018 (Az. C 210/16) entschied der EuGH, dass die Betreiber:innen einer Fanpage für die durch Facebook vorgenommene Datenverarbeitung, mitverantwortlich seien. Insofern werde durch das Betreiben der Fanpage der Zugriff auf die Daten der Fanpage-Nutzer:innen durch Facebook ermöglicht.

Die Rechtsauffassung des EUGH zugrunde legend, entschied das BVerwG daraufhin im Urteil vom 11. September 2019 (Az. 6 C 15/18), dass für die Datenverarbeitung auf einer Fanpage deren Betreiber und Facebook gemeinsam verantwortlich sind gemäß Art. 26 DSGVO.

Entsprechend den Vorgaben des EuGH und des BVerwG bestätigte das OVG Schleswig die Anordnung des ULD zur Abschaltung der Facebook-Fanpage (Urteil vom 25. November 2021, Az. 4 LB 20/13). Aus den im Januar 2022 veröffentlichten Urteilsgründen geht hervor, dass in der Verwendung der personenbezogenen Daten ein schwerwiegender Verstoß vorliege. Für diese Datenverarbeitung gebe es keine Rechtsgrundlage. Zudem würden die betroffenen Personen nicht hinreichend über sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge, die durch den Besuch einer Fanpage erfolgen, informiert. Für die Datenverarbeitung sei die Betreiberin der Fanpage mitverantwortlich.

## **2. Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität von Facebook-Fanpages**

Vor diesem Hintergrund hat die „Taskforce Facebook Fanpages“ (Taskforce) der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) am 18. März 2022 ein Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität von Facebook-Fanpages publiziert. Die Verfasser:innen kommen zu dem Ergebnis, dass die von den Fanpage-Betreiber:innen mit zu verantwortende Verarbeitung von personenbezogenen Daten keine Rechtsgrundlage habe. Darüber hinaus würden die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO nicht erfüllt.

Nach diesen Feststellungen hat die DSK beschlossen, dass alle Bundes- und Landesbehörden ihre Facebook-Fanpages auf datenschutzrechtliche Konformität überprüfen und wenn diese nicht sichergestellt werden könne, nicht weiter betreiben. Aufgrund ihrer „Vorbildfunktion“ sollten zunächst die Facebook-Fanpages öffentlicher Stellen kontrolliert werden.

Radio Bremen betreibt wie die anderen ARD-Rundfunkanstalten auch Facebook-Fanpages. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rechtsprechung zu Facebook-Fanpages habe ich mich datenschutzrechtlich vertieft mit dieser Thematik befasst. Auch die Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) und der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF, ORF, ARTE, Deutschlandradio und SRG SSR (AKDSB) haben datenschutzrechtlich über Facebook-Fanpages beraten. Dazu wird auf die Ausführungen unter D. I. ff. verwiesen.

#### **D. Datenschutz bei Radio Bremen**

Im Berichtszeitraum habe ich in meiner Funktion als Aufsichtsstelle im journalistisch-redaktionellen Bereich und als Datenschutzbeauftragte im administrativ-verwaltenden Bereich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei Radio Bremen überwacht und zu vielfältigen datenschutzrechtlichen Anfragen aus den Fachbereichen und Redaktionen Stellung genommen. Aufgrund der Vielzahl an Anfragen, erläutere ich die datenschutzrechtliche Befassung an exemplarischen Einzelfällen.

#### **I. Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten zu Facebook-Fanpages**

Das Thema Facebook-Fanpages beschäftigt die Datenschutzbeauftragten schon seit einigen Jahren. Die ehemaligen Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen waren bereits mit dieser Thematik befasst (siehe Tätigkeitsbericht 2017/2018). Auch im Rahmen der Rundfunkratssitzung am 19. Mai 2020 wurde der Facebook-Auftritt von Radio Bremen thematisiert.

Schon seinerzeit ist die besondere Situation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hervorgehoben worden. Diese ist nämlich eine andere als die von Landes- oder Bundesbehörden. Daran ändert sich auch Rahmen meiner Bewertung nichts. Insofern kann diese nur unter Berücksichtigung des gesetzlichen Programmauftrags erfolgen.

### **1. Gesetzlicher Programmauftrag**

Die Forderungen der Landesdatenschutzbehörden und des Bundesdatenschutzbeauftragte gegenüber öffentlichen Stellen, ihre Facebook-Fanpages zu deaktivieren, sofern der Datenschutz nicht sichergestellt werden könne, kann nicht auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk übertragen werden. Im Vergleich zu Behörden haben die Rundfunkanstalten einen gesetzlichen Programmauftrag zu erfüllen, der vorsieht, dass dafür auch die sozialen Netzwerke genutzt werden sollen.

Für Radio Bremen sieht § 2 Abs. 2 S. 2 Radio Bremen-Gesetz vor, dass die Anstalt *„ihrem Auftrag durch zeitgemäße Angebote nachkommt; sie soll zu diesem Zwecke auch neue Medienformen, insbesondere soziale Netzwerke, nutzen und mitgestalten.“*

Eine entsprechende Regelung ist in § 30 Abs.4 Medienstaatsvertrag (MStV) enthalten. Diese besagt, dass die Rundfunkanstalten Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten können, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist.

Dass dieses Erfordernis besteht und diese Telemedienangebote gemäß § 32 Abs. 4 MStV vom Auftrag umfasst sind, hat Radio Bremen im Telemedienänderungskonzept von September 2021 ausführlich dargelegt (S. 17 – 21 Telemedienänderungskonzept).

Darin heißt es u.a.:

*„Als öffentlich-rechtlicher Rundfunk bietet Radio Bremen dabei auf den frei zugänglichen Sozialen Netzwerken einen verlässlichen Anlaufpunkt für glaubwürdige Informationen, wirkt als Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und erfüllt auch dort die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft. Drittplattformen werden genutzt, um eine möglichst breite Zielgruppe mit Informationen zu erreichen.“*

Ferner:

*„Die Radio Bremen-Inhalte auf Drittplattformen basieren auf journalistisch-redaktionellen Entscheidungen, die die jeweilige Zielgruppe mit ihren Nutzungsgewohnheiten und -interessen berücksichtigen.“*

*„Die Auswahl an Drittplattformen ist jeweils dynamisch und nicht statisch. Es wird ständig beobachtet, welche Drittplattformen für die einzelnen Radio Bremen-Marken (noch) sinnvoll genutzt werden können und welche nicht (mehr). Ziel ist dabei, Teile der Zielgruppe zu erreichen, die die linearen Kanäle und proprietären Digitalangebote der ARD nicht mehr nutzen.“*

Als Drittplattformen nennt das Telemedienänderungskonzept Soziale Netzwerke wie z.B. Facebook, Twitter, Instagram und TikTok.

Der Rundfunkrat hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das neue Telemedienangebot bzw. die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

In seiner Sitzung am 30. Juni 2022 hat der Rundfunkrat einstimmig beschlossen:

*„Der Rundfunkrat von Radio Bremen stellt unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, des eingeholten Marktgutachtens und der Kommentierung der Intendantin sowie unter Abwägung aller relevanten Belange fest:*

*Die im „Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots von Radio Bremen“ in seiner Fassung vom September 2021 beschriebenen wesentlichen Änderungen entsprechen den Vorgaben des § 32 Abs. 4 MStV und sind vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst.“*

Die Senatskanzlei Bremen, die als zuständige Rechtsaufsicht zu beteiligen war, hat nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Telemedienänderungskonzepts keine Bedenken geäußert.

Radio Bremen hat daher auch soziale Netzwerke wie z.B. Facebook, Twitter, Instagram und TikTok in das eigene Telemedienangebot integriert. Diese sind ein wichtiger Bestandteil, um insbesondere die jungen Mediennutzer:innen zu erreichen, bei denen die sozialen Netzwerke mittlerweile einen besonders hohen Stellenwert einnehmen.

Da es dem gesetzlichen Programmauftrag und den redaktionellen Notwendigkeiten entspricht, kann sich Radio Bremen der Nutzung sozialer Netzwerke nicht verschließen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können aus Sicht des Gesetzgebers nur dann als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wirken, wenn sie in der Lage sind, die Menschen zu erreichen.

Dies ist umso wichtiger in Zeiten massenhafter Fake-News ist, die insbesondere in sozialen Netzwerken verbreitet werden. Hier spielt der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine zentrale Rolle für die Meinungsvielfalt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk fungiert insofern als „vielfaltssicherndes Gegengewicht“ zu diesen Fehlentwicklungen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021).

## 2. Datenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der vom EuGH festgestellten gemeinsamen Verantwortung sind die Rundfunkanstalten durch das Betreiben von Fanpages für die Datenverarbeitung durch Facebook mitverantwortlich, da sie diese mit auslösen. Die Mitverantwortlichkeit führt dazu, dass die Rundfunkanstalten für die Datenverarbeitung, die durch Facebook erfolgt, eine Rechtsgrundlage benötigen.

Gegenstand der datenschutzrechtlichen Bewertung ist dabei die Verarbeitung jener personenbezogener Daten, die die Nutzer:innen bei der Registrierung bei Facebook angeben müssen und die sich aus der Nutzung der Fanpages für registrierte sowie nicht registrierte Nutzer:innen ergeben. Bei Aufruf bzw. Nutzung einer Fanpage, platziert Facebook zudem unterschiedliche Cookies auf dem jeweiligen Endgerät der Nutzer:innen. Diese Cookies enthalten Informationen über das Nutzer:innen-Verhalten.

Die für diese Datenverarbeitungen einschlägige Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine Aufgabe in diesem Sinne stellt die Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrags dar. Radio Bremen will und hat mit seinem Programm möglichst viele Menschen erreichen. Dafür bedarf es der Nutzung aller zeitgemäßen Verbreitungswege. Der Auftrag erfasst gemäß Telemedienänderungskonzept und Beschluss des Rundfunkrates auch die Nutzung von Facebook. Einzelne Zielgruppen sind nur über Facebook gut erreichbar. Insoweit besteht auch keine Substitutionsmöglichkeit. Radio Bremen könnte diese Zielgruppen nicht mithilfe eines (hypothetischen) anderen, transparent und datenschutzkonform agierenden sozialen Netzwerks oder sonstigen Kanals erreichen, da diese Zielgruppen dort schlicht nicht zu finden sind.

Die Verarbeitung der Daten ist für die Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrags erforderlich. Dass das Betreiben einer Facebook-Fanpage selbst erforderlich ist, ergibt sich aus den Erläuterungen im Telemedienänderungskonzept aus September 2022 und dem entsprechenden Beschluss des Rundfunkrates.

Das öffentliche Interesse liegt, wie bereits unter 1. erläutert, in der Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrags. Die vorzunehmende Abwägung der sich gegenüberliegenden Interessen fällt zugunsten der Präsenz der Rundfunkanstalten auf Facebook aus. Die besondere Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überwiegt die Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Nutzer:innen. Hinsichtlich ihrer Interessen wie auch bei der allgemeinen Bewertung von Drittplattformen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die dortigen Nutzer:innen diese freiwillig verwenden und in Teilen auch die datenschutzrechtlichen Bedenken in Kauf nehmen. Die nicht bei Facebook registrierten Nutzer:innen müssen die Facebook-Fanpages Radio Bremens nicht besuchen, um die entsprechenden Angebote nutzen zu können. Zielgruppengerecht sind für diese Nutzer:innen die Programmangebote von Radio Bremen in der Regel auch auf den eigenen Seiten von Radio Bremen abrufbar.

### **3. Weitergehende Informationen und Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer:innen durch Radio Bremen**

Aufgrund der Mitverantwortung der Betreiber:innen von Facebook-Fanpages, hat Radio Bremen die eigenen Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die Nutzung von Facebook und anderen Drittplattformen konkretisiert und aktualisiert diese fortlaufend anhand der verschiedenen Angebotsentwicklungen.

Der mit dem Betreiben einer Facebook-Fanpage oder Nutzung anderer Drittplattformen einhergehenden datenschutzrechtlichen Problematik begegnet Radio Bremen durch transparente und umfassende Informationen gegenüber den Nutzer:innen. So können sich die Nutzer:innen über die Verarbeitung ihrer Daten und den genutzten sozialen Netzwerken informieren.

Die Informationen zur Datenverarbeitung auf Radio Bremen-Drittplattformen und den sozialen Netzwerken sind hier einsehbar:

<https://www.radiobremen.de/info/datenschutz/datenschutz-118.html>

In diesem Zusammenhang verweist Radio Bremen auch auf die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen von Facebook und den jeweils anderen Drittplattformen, damit diese eingesehen werden können.

Auf den Onlineseiten von Radio Bremen ist zudem die sogenannte „Zwei-Klick-Lösung“ eingebunden, bei der die Verbindung zu Inhalten auf Facebook und anderen Drittplattformen erst hergestellt wird, wenn die Nutzer:innen aktiv durch einen Klick der Verbindung zugestimmt haben.

#### **4. Positionen der RDSK und des AKDSB**

Der Umgang mit Facebook-Fanpages seitens Radio Bremen entspricht im Übrigen auch dem der anderen Rundfunkanstalten.

Auch die anderen Rundfunkdatenschutzbeauftragten sehen die besondere Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seinen gesetzlichen Programmauftrag, der einen Auftritt auf den Facebook-Fanpages rechtfertigt.

Der AKDSB kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Präsenz der Rundfunkanstalten auf Facebook dann gerechtfertigt sei, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Fanpage für die Erfüllung des Funktionsauftrags erforderlich sei. Er hat zudem eine Orientierungshilfe zur datenschutzrechtlichen Einordnung im Hinblick auf Facebook-Fanpages erstellt und Empfehlungen skizziert.

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, HR, MDR, SR, SWR, WDR, Deutschlandradio und ZDF hat zu der Nutzung von Facebook-Fanpages durch die Rundfunkanstalten bereits zuvor Handlungsempfehlungen gegeben.



In seinem Abschlussbericht aus Dezember 2022 führt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte zudem aus, dass hinsichtlich der Präsenz auf diesen Plattformen, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk „zweifelsohne andere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind als bei Bundesbehörden“, denn „der Funktionsauftrag verpflichtet ihn, dort präsent zu sein, wo es publizistisch notwendig ist.“ Es wird festgestellt, dass „vor allem Jüngere nur noch auf kommerziellen Plattformen wie Facebook, Instagram oder TikTok zu erreichen sind.“

Er zieht allerdings insofern eine Parallele zu staatlichen Stellen, als dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk ebenso wie diese beim Datenschutz der Nutzer:innen eine Vorbildfunktion erfüllen sollte und plädiert dafür, dass die Rundfunkanstalten nach alternativen und DSGVO-konformen Plattformen und Kanälen für ihr Programmangebot suchen sollten. Er empfiehlt „alternativ oder wenigstens kumulativ“ das nicht-kommerzielle Kommunikationsnetzwerk „Fediverse“ nutzen, zu dem u.a. der Kurznachrichtendienst Mastodon, die Foto-Plattform Pixelfed und die Video-Plattform PeerTube gehören.

Radio Bremen hat im Telemedienänderungskonzept dargelegt, dass die Auswahl der Drittplattformen fortlaufend beobachtet wird. Dadurch soll die Erforderlichkeit der jeweiligen Präsenz von Radio Bremen auf den Drittplattformen festgestellt werden. Das ist ein dynamischer Prozess, in dem die verantwortlichen Redaktionen auch neue Kommunikationsnetzwerke mitdenken.

## **II. Wegfall der sogenannten 3G-Regelung am Arbeitsplatz**

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich beschrieben, dass die sogenannte 3G-Regelung am Arbeitsplatz datenschutzkonform umgesetzt worden war.

Nachdem die Rechtsgrundlage für diese Datenerhebung Ende März weggefallen ist, haben die zuständigen Bereiche die erforderliche Löschung der Daten vorgenommen.

### **III. Datenschutz im Homeoffice bzw. bei der mobilen Arbeit**

Aufgrund der Anfang des Berichtsjahres noch anhaltenden pandemischen Lage arbeiteten viele Kolleg:innen im Homeoffice oder waren mobil tätig. Im Unterschied zum Arbeiten im Homeoffice findet die mobile Arbeit nicht an einem fest eingerichteten Arbeitsplatz außerhalb des Betriebs statt. Die Arbeit wird stattdessen an wechselnden Orten außerhalb des Betriebs erbracht.

Radio Bremen geht davon aus, dass der betriebliche Bedarf an der Arbeit im Homeoffice sowie an mobiler Arbeit in den nächsten Jahren zunehmen wird. Homeoffice und mobiles Arbeiten sind Arbeitsformen der Zukunft, die nicht mehr wegzudenken sind. Daher fördert und unterstützt Radio Bremen diese Arbeitsweise.

Auch im Homeoffice und beim mobilen Arbeiten sind die bestehenden gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zum Datenschutz und der IT-Sicherheit umzusetzen und einzuhalten. Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit schützenswerter Daten sind gerade bei diesen Arbeitsformen sicherzustellen. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten und Unternehmensdaten auch im Homeoffice und im Rahmen der mobilen Arbeit nicht abhandenkommen, nicht verfälscht und nur von den dazu befugten Personen eingesehen bzw. verarbeitet werden dürfen.

Da die IT-Sicherheit und das Datenschutzrecht in diesem Kontext wichtige Komponenten einer sicheren Arbeitsweise sind, habe ich gemeinsam mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten mögliche Risiken bei der Arbeit im Homeoffice und bei der mobilen Arbeit aufgezeigt sowie Hinweise und Tipps für das sichere Arbeiten außerhalb der Radio Bremen-Büros kommuniziert.

Im Zusammenhang mit dem Arbeiten im Homeoffice und bei der mobilen Arbeit waren im Berichtsjahr keine Datenschutzvorfälle zu verzeichnen.

#### **IV. Einführung von Microsoft 365**

Zum Jahresbeginn hat Radio Bremen die für den grundlegenden Betrieb von M365 benötigten Dienste eingeführt, u.a. den Video- und Chatdienst MS Teams. Ich war zuvor eng in die Planungs- und Umsetzungsphase im Berichtsjahr 2021 eingebunden (siehe Tätigkeitsbericht 2021, D. III. 1.).

Die datenschutzrechtlichen Bedingungen für die Einführung konnten ohne Zwischenfälle umgesetzt werden. Die Projektgruppe von Radio Bremen, die mit der Einführung von M365 beauftragt war, besteht fort, da auch der Dauerbetrieb von M365 diverse Fragestellungen aufwirft. Ich bin dort in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragte eingebunden. Auch die geplante Erweiterung des Anwendungsumfangs von M365 durch die Bereitstellung weiterer Dienste wird in dieser Projektgruppe beraten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen von Beginn an berücksichtigt werden.

#### **V. Meldung nach Art. 33 DSGVO**

Im Berichtsjahr ereignete sich ein Vorfall, der nach der DSGVO und der BremDSGVOAG an die Landesdatenschutzbeauftragte gemeldet wurde.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Das E-Mail-Konto einer bei Radio Bremen beschäftigten Person wurde gehackt, nachdem diese auf einen Link in einer Phishing-E-Mail geklickt hatte. Darin wurde über ein vermeintliches Upgrade aller Outlook-Konten informiert und zum Aufruf einer (gefälschten) Anmeldeseite aufgefordert. Nachdem die Person auf den Link zu dieser Anmeldeseite geklickt hatte, wurde sie auf diese gefälschte Anmeldeseite weitergeleitet und gab die Zugangsdaten ihres E-Mail-Kontos ein (dienstliche E-Mail-Adresse und Passwort).

Der E-Mail-Account wurde aufgrund der eingegebenen Zugangsdaten missbraucht. Im Namen der Person wurden mehrere Phishing-E-Mails an Radio Bremen-Mitarbeitende sowie an externe Empfänger:innen versendet, in denen weitere Links enthalten waren.

Auf dieser gefälschten Anmeldeseite sollten ebenfalls Zugangsdaten der E-Mail-Konten eingegeben werden. Dieser Sicherheitsvorfall wurde von den Fachkolleg:innen aufgrund eines ungewohnt hohen Aufkommens nicht zustellbarer E-Mails und einer dadurch verursachten Störung des E-Mail-Systems bemerkt. Daraufhin wurde die betroffene Person telefonisch kontaktiert sowie das Benutzer-Konto zu Windows, zum E-Mail-System und zu Citrix temporär gesperrt.

Als Folge des Sicherheitsvorfalls hatte eine weitere Person gültige Zugangsdaten eingegeben. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten von Dritten für einen unberechtigten Zugang verwendet wurden. Die Person hatte ihr Verhalten beim IT-Sicherheitsbeauftragten gemeldet, da die E-Mail sie im Nachgang skeptisch machte. Nach Absprache mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten wurde umgehend das persönliche Zugangspasswort geändert.

Ich bin umgehend über den Vorfall informiert worden, sodass die gesetzlich vorgesehene Frist von 72 Stunden zur Meldung des Vorfalls an die Landesdatenschutzbeauftragte problemlos eingehalten werden konnte.

Nachdem der IT-Bereich durch geeignete technische Maßnahmen weitere Phishing-Attacken abwehren konnte und die Geschäftsleitung und alle Mitarbeitenden durch den IT-Sicherheitsbeauftragten in Form einer Awareness-Maßnahme über die Gefahren von Phishing informiert worden waren, bestand keine akute Gefahr eines Missbrauchs mehr, so dass die Bearbeitung dieses Sicherheitsvorfalls abgeschlossen werden konnte.

## **VI. Datenschutzrechtliche Schulungen der Mitarbeitenden**

Im Berichtszeitraum haben der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH und ich insgesamt 70 Mitarbeitende datenschutzrechtlich geschult. Datenschutzrechtliche Schulungen sind für alle Mitarbeitenden von Radio Bremen verpflichtend. Hinsichtlich des Inhalts wird auf die Ausführungen im Tätigkeitsberichts 2021, D. III. 2. verwiesen.

Da das Datenschutzrecht verschiedene Schnittstellen zur IT-Sicherheit hat, ist für das Jahr 2023 geplant, die Themen verstärkt gemeinsam mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten von Radio Bremen zu schulen.

Dadurch soll den Kolleg:innen die thematische Nähe beider Themen mit dem Ziel vermittelt werden, dass die Risiken von erfolgreichen Angriffen auf die IT von Radio Bremen und/ oder der Bremedia Produktion GmbH sich idealerweise nicht realisieren.

## **VII. ARD-Strukturprojekt „(D)ein SAP“**

Das ARD-Strukturprojekt „(D)ein SAP“ gehört zu den größten Projekten der ARD-Strukturreform. Ziel des Projektes ist es, die betriebswirtschaftlichen Prozesse in der gesamten ARD, beim Deutschlandradio und bei der Deutsche Welle zu harmonisieren. Die Einführung der Prozesse erfolgt dabei schrittweise. Der Mitteldeutsche Rundfunk begann mit der Umsetzung zum 1. Januar 2023. Radio Bremen folgt zum 1. Januar 2024. Als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen war ich im Berichtsjahr in das Projekt eingebunden als Mitglied des AKDSB und als ständiges Mitglied der internen Radio Bremen Projektgruppe, die an der Umsetzung der Einzelprojekte von „(D)einSAP“ bei Radio Bremen arbeitet und die Einführung zum 1. Januar 2024 vorbereitet.

## **E. Auskunftsanfragen**

Gegenüber den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung haben betroffene Personen gemäß Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Auskunftsanfragen der im Bundesland Bremen wohnhaften Rundfunkteilnehmer:innen werden von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet wird.

Dies kann entweder der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ZBS) oder Radio Bremen selbst sein.

Im Berichtsjahr hat der ZBS für Radio Bremen insgesamt 53 Datenauskünfte antragsgemäß erteilt. Bei der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen gingen insgesamt zwei Auskunftersuchen ein, die antragsgemäß beantwortet wurden.

## **F. Zusammenarbeit**

Als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen arbeite ich mit den Aufsichtsstellen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk fortlaufend zusammen.

### **I. RDSK**

Die RDSK besteht aus den unabhängigen Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Aufsichtsfunktionen nach Art. 51 ff. DSGVO wahrnehmen. Als Aufsichtsstelle über die Datenverarbeitung im journalistisch-redaktionellen Bereich bin ich daher ebenfalls Mitglied der RDSK.

Die RDSK erarbeitet Stellungnahmen, Orientierungshilfen, und Positionspapiere die sie auf ihrer Webseite <https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de> veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum tagte die RDSK zwei Mal. Themen waren u.a.: das Trans-Atlantic Data Privacy Framework und Executive Order, die Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Schleswig vom 25. November 2021 zu Facebook-Fanpages und die Anpassung der Empfehlungen der RDSK zum Einsatz von Cookies in Online-Angeboten der Rundfunkanstalten.

### **II. AKDSB**

Der AKDSB ist der Zusammenschluss der betrieblich bestellten Datenschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zu dem ich als betriebliche Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen ebenfalls angehöre.

Der AKDSB dient dem datenschutzrechtlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen in den Rundfunkanstalten.

Im Unterschied zur RDSK arbeitet der AKDSB auf operativer Ebene und berät dort in datenschutzrelevanten Angelegenheiten. Darüber hinaus koordiniert der AKDSB die datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Rundfunkbeitragseinzug und bei Gemeinschaftsprojekten. Aktuelle Fragen und Themen bezüglich des Rundfunkteilnehmer:innen-Datenschutzes werden regelmäßig im AKDSB erörtert.

Thematische Schwerpunkte bildeten im Berichtszeitraum u.a. die aktuellen Entwicklungen der Rechtslage und Rechtsprechung, Facebook-Fanpages, der datenschutzkonforme Einsatz von Microsoft 365 und die Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedienangeboten.

## **G. Fortbildungen**

Zur Erhaltung und Erweiterung meines datenschutzrechtlichen Fachwissens habe ich im vergangenen Jahr an zwei Fortbildungen teilgenommen:

Das Online-Seminar „Datenschutz aktuell“ vermittelte die neuen Entwicklungen im Datenschutzrecht, u.a. im Beschäftigtendatenschutz und aus dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG).

In der Veranstaltung „Datenschutz und Informationssicherheit“ wurden aktuelle Themen des Datenschutzrechts mit solchen des IT-Sicherheits- und Informationssicherheitsrecht verzahnt behandelt.

Bremen, 1. März 2023

Gezeichnet

Ivka Jurčević